



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-148/2024</b>	
Federführendes Amt	Fachbereich II
Datum	27.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	03.12.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2024	beschließend

**Betreff:**

**Hebesatzsatzung der Stadt Trendelburg für das Haushaltsjahr 2025**

**Sachverhalt:**

In der Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2024 erfolgte die Einbringung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Hebesatzsatzung der Stadt Trendelburg für das Haushaltsjahr 2025.

Auf Empfehlung des Magistrates, in der Sitzung vom 25.11.2024, sollen die Hebesätze der Grundsteuer A und B (Grundsteuer A 748 %, Grundsteuer B 748 %) zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben und somit für die Deckung des Haushalts beibehalten werden.

Folgender Ergänzungstext soll auf den Grundsteuerbescheiden ergänz werden:

*„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024, im Zuge der Grundsteuerreform 2025, eine Beibehaltung der bestehenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B beschlossen.*

*Diese weisen für das Haushaltsjahr 2025 folgende Werte aus:*

*Grundsteuer A 748 v. H.*

*Grundsteuer B 748 v. H.*

*Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Vorgabe der Hessischen Gemeindeordnung ist einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Aus diesem Grund ist für das Haushaltsjahr 2025 eine Beibehaltung der bestehenden Hebesätze vorgesehen.“*

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

**Anlage(n):**

1. Entwurf Hebesatzsatzung Haushaltsjahr 2025